

-. PROTOKOLL .-

über die

ÖFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG

vom 23. Juni 1949

Beginn: 14.30 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausgenommen Präsident Strub, vertreten durch den Ersatzabgeordneten Josef Negele und Abgeordneter Fidel Brunhart, vertreten durch Herrn Ersatzabgeordneten Johann Beck.

Vizepräsident Dr. Ritter eröffnet die Sitzung und begrüsst die Herren Abgeordneten. Hierauf ersucht er den Protokollführer um Verlesung der Protokolle.

Die Protokolle werden vorgelesen.

Abg. Wendelin Beck schlägt vor, die Protokolle jeweils zu vielfältigen und den Herren Abgeordneten nach der Landtagssitzung per Post zuzustellen. Die Protokolle sollten immer in der nächsten folgenden Sitzung verlesen werden, damit nicht zuviele solche zusammenkommen.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt, einmal habe der Landtag die Verschiebung der Protokollverlesung beschlossen; bei der darauf folgenden Sitzung sei der Protokollführer krank gewesen und bei der letzten Sitzung sei nochmals eine Verschiebung der Protokollverlesung beschlossen worden. Die Frage über das Protokoll sei eine Geschäftsordnungsfrage und könne deshalb vom Landtag jederzeit durch einen Beschluss neu festgelegt werden. Man könne nach Verlesung des Protokolls über diese Angelegenheit diskutieren.

Abg. Bühler Oswald beantragt ebenfalls, die Protokolle zu vielfältigen und den Abgeordneten zuzusenden. Diese hätten dann die Möglichkeit, die Protokolle bis zur nächsten Sitzung durchzulesen und könnten eventuelle Richtigstellungen anlässlich der nächsten Landtagssitzung anbringen. Er schlägt vor, dies gleich schon beim vorliegenden Protokoll so zu handhaben.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter: Es liege ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, wonach ein neuer Modus für die Genehmigung der Protokolle eingeführt werden soll. Wer möchte sich zu diesem Antrag noch äussern?

Abg. Eugen Schädler erklärt sich mit diesem Antrage gerne einverstanden. Es würde eine bedeutende Zeitersparnis bedeuten, wenn die Protokolle in den Sitzungen nicht mehr verlesen werden müssten.

Vizepräsident Dr. Ritter: Er habe auch nichts gegen diesen Vorschlag einzuwenden.

Abg. Heinrich Brunhart: Es dürfte nicht mehr vorkommen, dass soviele Protokolle zusammenkommen.

Vizepräsident Dr. Ritter: Dies würde dann nach diesem System nicht mehr der Fall sein, da die Protokolle ja sofort nach Fertigstellung den Abgeordneten per Post zugestellt würden. Er lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abg. Heinrich Brunhart richtet an Vizepräsident Dr. Ritter die Anfrage, ob er nicht vor längerer Zeit einmal mit der Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung betraut wurde.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter bejaht dies und fügt bei, dass er seinerzeit den diesbezüglichen Entwurf an Präsident Strub weitergeleitet und diesen später wegen einigen Aenderungen nochmals zurückverlangt habe. Es sei ihm leider bis jetzt nicht möglich gewesen, den Entwurf fertig auszuarbeiten.

Regierungschef Alexander Frick: Es gebe auch sogenannte Geheimsitzungen, von welchen die Protokolle den Abgeordneten nicht zugesandt werden können; man möge gleichzeitig auch den Modus für diese Protokolle festlegen. Dort sei eine Verlesung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung wahrscheinlich nicht zu vermeiden.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es müsste ohnehin von Fall zu Fall beschlossen werden, was als Geheimsitzung zu betrachten ist, denn die Konferenzzimmerbesprechungen fallen nicht unter diesen Beschluss.

Vizepräsident Dr. Ritter geht anschliessend zur Tagesordnung über.

1. Gesetz betreffend die Fortbildungsschulen.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest ein diesbezügliches Schreiben der Regierung. Die Gesetzesvorlage sei den Herren zugegangen. Der Vizepräsident verliest die Gesetzesvorlage und stellt den Punkt zur Debatte.

Abg. Oswald Bühler: Die heutige Form der Fortbildungsschule sei überholt. Bei einem Schulunterricht, welcher einmal in der Woche stattfindet, sei man nicht in der Lage, den Schülern etwas beizubringen. Aus diesem Grunde sei es notwendig, die Fortbildungsschule jedes Jahr in Form einesurses abzuhalten.

Vizepräsident Dr. Ritter bemerkt, dass die Finanzkommission dem Landtag die Annahme der Regierungsvorlage empfehle.

Abg. Wendelin Beck: Die Idee sei sicher richtig, er zweifle jedoch daran, ob es sich alle Gemeinden leisten könnten, die für das neue Fortbildungsschulsystem notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. Schulküche etc. zu schaffen. Ausserdem würden die Lehrkräfte den Gemeindehaushalt auch wieder entsprechend belasten.

Regierungschef Alexander Frick: Bekanntlich bezahle das Land auch die Lehrkräfte der Fortbildungsschule. Die Ausgaben für die Lehrkräfte würden sich nach dem neuen System etwas erhöhen, dennoch denke das Land nicht daran, damit etwa die Gemeinden zu belasten. Das einzige, was die Gemeinden belasten könne,

seien die Einrichtungen, wie z.B. der Schulküche, aber eine solche gehöre nun einmal zur Fortbildungsschule. Man wolle doch sicher in dieser Hinsicht nicht zurückstehen. Er glaube kaum, dass sich das eine Gemeinde in der Grösse von Triesenberg nicht leisten könnte. Ausserdem wäre es am falschen Ort gespart. Die Ausbildung sei schliesslich doch das Beste, was wir unserer Jugend mit ins Leben geben können. Gerade am Triesenberg würde sich eine Schulküche ganz bestimmt in sehr günstigem Sinne auswirken. Er gebe zu, dass die Einrichtung wahrscheinlich auf einige tausend Franken kommen werde, aber schliesslich werden die Einrichtungen vom Staat auch wieder mit 30% subventioniert. Der Landesschulrat und die Finanzkommission seien der Ansicht gewesen, dass dies für die Gemeinden tragbar sei. Bei Gemeinden, wo die Schülerzahl gering sei, könnte die Fortbildungsschule von einige Gemeinden zusammengelegt werden.

Abg. Oswald Bühler: Wenn er den Regierungschef und die Finanzkommission richtig verstanden habe, so würden im Falle der Annahme dieses Gesetzes im Unterland die Schüler aller Gemeinden in einer einzigen Fortbildungsschule zusammengezogen. Es wäre dies auch ein Grund dieses Gesetz anzunehmen, denn schliesslich ergebe sich dadurch eine grosse Ersparnis. Im Uebrigen sei er auch der Ansicht, dass für die Ausbildung der Jugend gerade das Beste gut genug sei. Bei der Schule seien Sparmassnahmen am allerwenigsten gerechtfertigt.

Abg. Wendelin Beck weist darauf hin, dass es sich um ein allgemein gültiges Gesetz handle und die Anforderungen deshalb von allen Gemeinden durchgeführt werden müssen, ob sie finanzkräftig seien oder nicht.

Regierungschef Alexander Frick erwähnt, dass der Landesschulrat wahrscheinlich das Fortbildungsschulsystem nicht in allen Gemeinden zugleich umstellen werde. Zuerst möchte man einmal sehen, wie sich das neue System in der Praxis bewähre. Man könne deshalb ruhig einige Zeit beide Systeme nebeneinander dulden. Er nimmt Bezug auf den Abgeordneten Bühler und führt aus, dass die Zusammenziehung der Fortbildungsschüler mehrerer Gemeinden wahrscheinlich nur bei den Burschen in Frage komme. Der grösste Teil der Mädchen besuche keine Gewerbeschule und es sei deshalb dort die Besuchsziffer in der Fortbildungsschule bedeutend grösser. Er zählt die Möglichkeiten in den verschiedenen Schulen auf. Bei den Mädchen werde eine Zusammenziehung der Schülerinnen der verschiedenen Gemeinden im Unterland nicht möglich sein. Die Gesetzesvorlage sei ausdrücklich so gehalten, dass die Landesschulbehörde die Möglichkeit habe, diese zuerst in der Praxis auszuprobieren. Man könne dann den weiteren Ausbau auf Grund der gemachten Erfahrungen fortsetzen. Dass der heutige Zustand der Fortbildungsschulen nicht befriedige, darüber brauche wohl nicht diskutiert werden. Das Ganze sei nur eine künstlich hochgehaltene Sache. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Fortbildungsschule gingen schon Jahrzehnte zurück.

Abg. Heinrich Brunhart nimmt Bezug auf die Ausführungen des Abgeordneten Oswald Bühler bezüglich der Zusammenziehung der Fortbildungsschüler mehrerer Gemeinden in einer Schule und spricht sich gegen den Vorschlag aus. Durch die Zusammenziehung sovieler Schü-

ler leide der Unterricht. Es könnten in einer Schulküche z.B. nicht die Mädchen von fünf Gemeinden zugleich unterrichtet werden, sonst hätten ausser etwa 10 - 15 Schülerinnen nichts davon.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es liege heute ein Gesetzesvorschlag vor, welcher lediglich eine Rahmenbestimmung darstelle. Dieses Gesetz regle den Unterricht an den Fortbildungsschulen nicht direkt, hiefür wäre vom Landesschulrat noch eine Verordnung auszuarbeiten. Man könne also heute beim Grundsätzlichen bleiben.

Abg. Johann Beck spricht sich für das Gesetz aus, sofern die Ausgaben für die Neuinstallationen sich für die Gemeinden in ein tragbaren Rahmen halten.

Abg. Johann Wachter spricht sich ebenfalls für das Gesetz aus, da es besonders die Ausbildung der jungen Landwirte und Haus-töchter berücksichtige. Alle anderen Stände hätten eigene Berufsschulen, da könne die Landwirtschaft in dieser Hinsicht auch etwas stärker berücksichtigt werden als bisher.

Abg. Eugen Schädler befürwortet das Gesetz. Er gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass die Lasten für alle Gemeinden bestimmt tragbar seien, besonders wenn man bedenke, welchen Gewinn die Jugend durch eine den Verhältnissen angepasste Schule habe.

Abg. Wendelin Beck: Dies sei alles schön und recht, doch sei er der Ansicht, dass der Grundstock für den Charakter und die Tüchtigkeit des Menschen in der Familie gelegt werde, da könne eine Schule höchstens die Anlagen weiter entwickeln, wenn diese jedoch nicht vorhanden seien, sei der Lehrer auch machtlos.

Abg. Rudolf Marxer macht den Vorschlag, den neuen Landwirtschaftsberater zur Mitarbeit in der Schule beizuziehen.

Abg. Johann Wachter bezieht sich auf die Aeusserungen des Abgeordneten Wendelin Beck. Wenn aus diesen die letzten Folgerungen gezogen würden, so wäre es nutzlos, von gewissen Familien überhaupt Kinder in die Schule aufzunehmen. Er sei schon der Ansicht, dass die Schule auch in charakterlicher Hinsicht einen entscheidenden Einfluss ausübe. Auch minderbegabte Kinder hätten schliesslich das Recht eine Schule zu besuchen. Abschliessend bemerkt er noch, dass es auf alle Fälle nicht schaden dürfte, die Jugend vermehrt auf die Schönheiten des bauerlichen Berufes hinzuweisen.

Abg. Josef Negele spricht sich ebenfalls für die Vorlage aus. Bei den geplanten Um- und Neubauten der verschiedenen Schulen könnten die Erfordernisse für die Fortbildungsschule ja miteinander berechnet werden.

Vizepräsident Dr. Ritter tritt nun auf die einzelnen Artikel ein und erläutert das Gesetz nochmals anhand der Vorlage. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten:

Zuerst erfolgen die Lesung und die Abstimmung über die einzelnen Artikel, welche alle einstimmig angenommen werden. Hierauf wird die Abstimmung über die Gesamtvorlage vorgenommen:

Wer mit der Gesamtvorlage des Gesetzes betreffend die

Fortbildungsschulen einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bestätigt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

2. Familienbeihilfe für das Jahr 1949.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest den diesbezüglichen Vorschlag der Regierung und erklärt die Errechnung des Verteilungsschlüssels. Hierauf stellt er den Punkt zur Debatte.

Abg. Wendelin Beck: Es sei ihm beim Schlüssel des letzten Jahres verschiedenes unangenehm aufgefallen, z.B. habe er einen Fall gesehen, wo sich ein Arbeiter redlich Mühe gab, seine Familie durchzubringen, die Frau Kartoffeln und Mais anpflanzte und eine kleine Landwirtschaft betrieb. Durch diese zusätzliche Arbeit wurde ihm das Einkommen so hoch berechnet, dass er nicht mehr unter die Familienbeihilfe fiel. Andererseits sehe man wieder Leute, welche gerade arbeiten was sie müssen und sich dort noch drücken, wo sie können. Diese können dann Familienbeihilfe beziehen und der Fleissige hat das Nachsehen. Man müsse versuchen, diese Ungerechtigkeiten auszumerzen.

Abg. Heinrich Brunhart betont, dass Härte- und Grenzfälle nie ganz vermieden werden können, wahrscheinlich würden solche auch beim neuen Berechnungsschlüssel wieder auftreten.

Vizepräsident Dr. Ritter: Durch das Reglement werde bestimmt, dass in Grenzfällen jeder Art von der Regierung anders entschieden werden könne, als dies durch den festgelegten Schlüssel vorgeesehen sei.

Abg. Oswald Bühler kommt auf die Ausführungen des Abg. Wendelin Beck zurück und entgegnet demselben, dass man im Gesetze das Arbeiten und Faulenzen nicht berücksichtigen könne, dafür müsse eben die Gemeinde sorgen, dass in diesen Dingen einigermaßen Ordnung herrsche. Der Abgeordnete Heinrich Brunhart habe ganz recht, wenn er sage, dass Härte- und Grenzfälle nie ganz vermieden werden können. Man versuche ja nun, diese durch die Reglementsbestimmungen auszugleichen. Hingegen verstehe er nicht, wieso in der Berechnungstabelle für den landwirtschaftlichen Erwerb ein Pferd von über zwei Jahren mit Fr. 500.-- Einkommen eingesetzt werden könne, Ausser den eigentlichen Fuhrleuten hätten wohl die wenigsten Landwirte die Möglichkeit, Lohnfahrten auszuführen. Er halte ein Pferd eher für eine Betriebsbelastung, da es auch Kosten verursache. Der Mehrwert mache das Ernteergebnis aus, welches eben auch wieder steuermässig erfasst werde. Bei einem jungen Pferd sei der Ansatz von Fr. 200.-- noch verständlich, da dort der Wert bis zum Alter von 2 Jahren ja noch steige. Er schlägt die Abänderung dieses Ansatzes vor.

Regierungschef Alexander Frick: Die Herren Regierungsrat Hoop und Wille hätten seinerzeit mit dem Bauernverein zusammen die Einkommenskala der Landwirte für die Kinderhilfe ausgearbeitet. Al-

lerdings seien die Sätze damals bedeutend zu tief angesetzt gewesen. Solange das landwirtschaftliche Einkommen nicht auch steuerlich erfasst werden könne, könne auch die Anrechnung des landwirtschaftlichen Einkommens nie einwandfrei erfolgen. Die bäuerlichen Kreise hätten dahin tendiert, die Sachlage so darzustellen, als ob sie überhaupt kein Einkommen mehr hätten. Dies sei natürlich nicht in Ordnung, obwohl zugegeben werden müsse, dass das landwirtschaftliche Einkommen stark gesunken sei.

Abg. Engelbert Schädler ist der Ansicht, dass für die Familienbeihilfe überhaupt nie ein vollkommen gerechter Verteilungsschlüssel gefunden werden könne. Er möchte es nur unterstützen, dass man gar zu krasse Fälle von Faulenzerei, welche den Stellen bekannt werden, auch irgendwie in Betracht zieht. Die Leute sollen wissen, dass auch in dieser Hinsicht aufgepasst wird. Allerdings könne die Gemeinde auch nicht jeden Faulenzer ins Arbeitshaus stecken.

Abg. Wendelin Beck: Die Verhältnisse im Tal und in Triesenberg seien eben ganz verschieden. Er möchte nur das Beispiel der Magerheuwiesen anführen, welche mit Fr. 40.-- Einkommen zu hoch bemessen seien, wenn man berücksichtige, was das noch für Arbeit brauche.

Regierungschef Frick weist darauf hin, dass die Bauern bei der Berechnung des Einkommens selbstverständlich ihre Arbeitsleistung nicht in Abzug bringen dürfen.

Abg. Oswald Bühler: Der Abgeordnete Engelbert Schädler habe ihm auf seine Ausführungen bezüglich Müssiggängertum geantwortet und dabei die Besserungsanstalt erwähnt. Anscheinend sei er vom Abgeordneten Schädler falsch verstanden worden. Er habe nur gemeint, dass die Gemeindevorsteherung die Leute ruhig zur Arbeit anhalten und allen Ernstes ermahnen könne, deswegen müsse man sie noch lange nicht in ein Arbeitshaus einweisen. Bezüglich der Kalkulation des bäuerlichen Einkommens möchte er noch sagen, dass er ausser dem gemachten Abänderungsvorschlag auch damit einverstanden sei, die Berechnung eines Pferdes von über zwei Jahren mit Fr. 500.-- Einkommen pro Jahr sei aber irrig. Wenn man mit einem Pferd ein Einkommen erziele, müsse man dies ausserdem in der Steuererklärung aufführen und dann sei dieses Einkommen erfasst. Im übrigen werde man Härte- und Grenzfälle nie ganz vermeiden können. Er glaube, dass man die Vorlage annehmen könne.

Abg. Johann Wachter schliesst sich den Ausführungen des Abgeordneten Bühler an und spricht sich ebenfalls gegen die Berechnung eines Pferdes von über 2 Jahren mit Fr. 500.-- aus.

Abg. Wendelin Beck: Er habe als Gemeindegassier versucht, bei gewissen Leuten, welche immer stark im Rückstand seien, einen Teil der Familienbeihilfe für die rückständigen Steuern und Umlagen hereinzubringen. Allerdings habe man seinem Wunsche nicht entsprochen. Er ersucht noch einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen, damit die Gemeindegassiere die Möglichkeit hätten, diese Rückstände einmal hereinzubringen.

Abg. Josef Negele: Er habe die zu hohe Einschätzung des bauerlichen Einkommens schon oft kritisiert. Nachdem nach den neuen Berechnungen diese Ansätze heruntergesetzt worden seien, erkläre er sich mit der Kalkulation einverstanden.

Abg. Oswald Bühler spricht sich stark gegen den Vorschlag Wendelin Beck aus, bezüglich Zurückhaltung der Familienbeihilfe zur Deckung von Steuern und Umlagen. Die Familienbeihilfe sei für die notwendigsten Lebensmittel und Kleider gedacht. Dieses Geld sollte die Hausfrau in die Hände bekommen und nicht den Gemeindekassieren zur Deckung der Rückstände überlassen werden.

Abg. Wendelin Beck kann den Gemeindevorsteher von Mauren nicht verstehen. Er müsse doch selbst wissen, wie schwer es oft sei, das Geld hereinzubringen.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter macht darauf aufmerksam, dass man diese Form der Familienfürsorge ihres sozialen Charakters vollkommen entkleiden würde, wenn man diese zur Deckung von Gemeindeumlagen etc. herbeiziehen würde.

Abg. Wendelin Beck erklärt, dass bei Einzelnen aber möglich wäre, denn er habe schon solche Abtretungen erhalten.

Abg. Oswald Bühler: Er sei sehr dagegen, dass von den Gemeindekassieren den durch die Familienbeihilfe Unterstützten solche Abtretungserklärungen überhaupt vorgelegt werden. Er unterstützt die Ausführungen des Vizepräsidenten.

Abg. Josef Negele ist der Auffassung, dass die Familienbeihilfe ihren heutigen Charakter bewahren soll. Die Beiträge sollen wie bisher in Gutscheinen ausgegeben werden.

Abg. Eugen Schädler: Der Vorschlag des Abgeordneten Wendelin Beck dürfe auf keinen Fall angenommen werden, denn dann könnte von einem Sozialbeitrag nicht mehr gesprochen werden.

Regierungschef Alexander Frick: Er verstehe einerseits den Abgeordneten Wendelin Beck sehr gut. Er wisse aus seiner Praxis als Steuerkommissär noch, dass die Gemeindekassiere in ihren Büchern Leute vermerkt hätten, die sich 5 und 10 Jahre nicht um ihre Schulden kümmern. Die Steuerkassiere würden andererseits vom Steueramt wieder angehalten, jede Gelegenheit zu benützen, diese Rückstände hereinzubringen. Die Steuerkassiere hätten schon einmal ähnliche Vorschläge unterbreitet. In diesem Falle wäre es zugegebenermassen keine soziale Hilfe mehr. Man müsste eben das Steuergesetz so stipulieren und zwar durch Sozialabzüge, dass ein Bürger keine Steuern mehr zahlen muss, sofern er nicht ein bestimmtes Minimaleinkommen erreiche. Tatsache sei, dass die ärmsten Familien auch in diesem Jahre von der Familienbeihilfe schon wieder grosse Vorschüsse bezogen hätten. Von der Anregung des Abgeordneten Wendelin Beck müsse man Abstand nehmen obwohl er diesen Vorschlag von Seiten eines Gemeindekassiers vertreten könne.

Vizepräsident Dr. Ritter: Um dem Berechnungsschlüssel gewisse Härten zu nehmen, soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, in Grenzfällen selbständig nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Abg. Johann Georg Hasler: Man höre oft sagen, dass die Familienbeihilfe oft durch vermögliche Familien missbraucht werde. Dies sei besonders dann der Fall, wenn der Vater eine grosse Landwirtschaft besitze, der Sohn mit Familie bei demselben arbeite aber nominell kein Vermögen besitze. Der Sohn sei in diesem Fall schliesslich doch versorgt und Anwärter eines respektablen Vermögens. Auch solche Fälle müssten in Zukunft irgendwie ausgeschieden werden.

Vizepräsident Dr. Ritter antwortet, dass dies eben auch unter die Grenzfälle falle. Mit den Grenzfällen seien nicht nur die Hartefälle, sondern auch die Fälle ungerechtfertigter Ansprüche gemeint.

Abg. Eugen Schädler schlägt vor, eine entsprechende Bestimmung ins Reglement aufzunehmen, dass die Regierung im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden Grenzfälle nach eigenem Ermessen zu regeln.

Abg. Johann Wachter kommt nochmals auf die Berechnung eines Pferdes über 2 Jahre mit Fr. 500.-- zurück und ersucht diese Angelegenheit noch zu regeln.

Abg. Oswald Bühler: Wenn der Abgeordnete Wachter Wert darauf legt, dass die Pferde anders einkalkuliert würden, so würde er den Vorschlag machen, dass Pferde unter drei Jahren mit Fr. 300.-- bewertet und ältere Pferde überhaupt nicht mehr einkalkuliert werden.

Abg. Josef Marxer unterstützt den Vorschlag des Abgeordneten Bühler. Im Vorschlag seien die Pferde zu hoch eingerechnet. Seiner Ansicht nach seien die Ansätze über das bäuerliche Einkommen überhaupt zu hoch.

Regierungschef Frick: Wenn die Herren Abgeordneten die heutigen Ansätze mit denen der letzten Jahre vergleichen, so werden sie feststellen können, dass diese stark reduziert wurden. Wenn man die Ansätze für das bäuerliche Einkommen noch weiter heruntersetzen würde, so würde sich die Arbeiterschaft dagegen wehren und mit Recht. Er gebe zu, dass die Ertragsschätzung etwas zu wenig differenziert sei, so z.B. werde ein Getreidefeld gleich hoch taxiert wie ein Weinberg. Doch wenn man genau sein wollte, würde die Einschätzung für die Familienbeihilfe den Staat viel zu viel Geld kosten. Die Unkosten wären dann unverhältnismässig gross.

Abg. Josef Marxer: Er verstehe den Regierungschef vollkommen, doch möchte er noch einwenden, dass die schlechten Erträge des letzten Jahres nicht bekannt seien und dieses Jahr sei das Bild auch nicht rosig.

Abg. Oswald Bühler: Er wisse schon, wo die Schwierigkeiten liegen. Es gebe Arbeiter, die schon am Samstag nichts mehr arbeiten und Samstags und Sonntags ausfahren, während andere neben ihrem Beruf her noch eine kleine Landwirtschaft mit Hühnern, Schweinen und eventuell auch noch ein bis zwei Stück Grossvieh betreiben. Wegen solchem zusätzlichen Arbeitsauf-

wand in der Landwirtschaft - den er schliesslich nur aus dem guten Willen heraus tut, um seine Familie durchzubringen - soll ein Arbeiter nicht aus der Familienbeihilfe ausgeschlossen werden. Der Abgeordnete Engelbert Schädler habe ganz recht bemerkt, dass es keinen eigentlichen Verteilungsschlüssel gebe. Es sei nun Sache der Regierung, die einzelnen Fälle richtig zu prüfen und zu beurteilen.

Abg. Johann Georg Hasler: Das einfachste wäre, wenn man eine allgemeine Kinderzulage einführen könnte.

Abg. Eduard Oehri unterstützt die Ausführungen des Abgeordneten Oswald Bühler.

Vizepräsident Dr. Ritter: Es liege nun ein Antrag des Abg. Oswald Bühler vor, dass ein Pferd unter drei Jahren mit Fr. 300.-- bewertet werde. Eine Bewertung für ältere Tiere würde bei Annahme dieses Vorschlags wegfallen.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, soll dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Vizepräsident Dr. Ritter: Dann hätten wir noch über die Kompetenzerteilung an die Regierung zur selbständigen Behandlung von Grenzfällen abzustimmen. Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, möge dies bekannt geben:

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nun wäre noch die Abstimmung über den gesamten Berechnungsschlüssel vorzunehmen.

Wer mit dem gesamten Berechnungsschlüssel für die Familienzulage einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme.

3. Wahl der Landesgrundverkehrskommission.

Vizepräsident Dr. Alois Ritter verliest ein diesbezügliches Schreiben der Regierung. Hierauf macht er dem Landtag den Vorschlag, die früheren Mitglieder der Grundverkehrskommission zu bestätigen. Nachdem keine weiteren Vorschläge fallen, schreite der Vizepräsident zur Abstimmung, welche einstimmige Wiederwahl der früheren Mitglieder ergibt, also Oberlehrer Alfons Kranz, Präsident des Bauernverbandes, Franz Hilbe, Präsident des Gewerbeverbandes, Theobald Risch, Präsident des Arbeiterverbandes.

4. Gesetz betreffend die Förderung der Kartoffelsaatzucht.

Vizepräsident Dr. Ritter verliest eine Eingabe der Regierung in welcher diese vorschlägt, die Verordnung vom 19. April 1947 Nr. 19 zum Gesetz zu erheben. Der Vizepräsident verliest den Text der Verordnung und stellt den Punkt zur Debatte.

Abg. Eduard Oehri empfiehlt die Annahme dieses Vorschlages auf Grund der im Saatzuchtgebiet Schellenberg gemachten Erfahrungen. Wenn diese Vorschriften fallen würden, wäre es unmöglich, geschlossene Saatzuchtgebiete aufrecht zu erhalten. Er schildert noch die Vorteile von eigenen Saatzuchtgebieten und empfiehlt dem Landtag die Annahme dieses Gesetzes.

Abg. Johann Wachter empfiehlt die Annahme des Gesetzes gleichfalls bestens. Allein schon im Interessedes Saatzuchtgebietes im Schellenberger Ried sei die Annahme dieses Gesetzes wichtig. Wenn das Gesetz nicht angenommen würde, würde dies für die dortige Saatzucht eine Katastrophe bedeuten.

Vizepräsident Dr. Ritter geht zur artikelweisen Beratung des Gesetzes über. Die Abstimmung über die einzelnen Artikel ergibt jeweils einstimmige Annahme.

Nach dieser Lesung nimmt der Vizepräsident die Abstimmung über die Gesamtvorlage vor, welche ebenfalls einstimmige Annahme ergibt.

5. Bekanntgabe der im zweiten Halbjahr 1948 übernommenen eidgenössischen Erlasse.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wie bekannt, werden diese eidgenössischen Erlasse von der Regierung übernommen. Die entsprechenden Bekanntmachungen werden dann dem Landtag halbjährlich zur Kenntnis gebracht. Der Vizepräsident gibt deshalb die übernommenen Erlasse gemäss dem bezüglichen Schreiben der fürstlichen Regierung vom 8. Januar 1949 bekannt.

(Gemäss beigehefteter Aufstellung)

Vizepräsident Dr. Ritter: Damit wäre nun das Traktandum der heutigen Sitzung erschöpft. Wünscht jemand noch etwas vorzubringen?

Abg. Oswald Bühler: Der Strassenteil Auhäuser - Ruggell sei in einem sehr schlechten Zustand. Der Vorsteher von Ruggell hätte ihm gesagt, dass sich die Wegmacher alle Mühe gäben, doch könne die Strasse mit normalem Aufwand nicht in gutem Zustand erhalten werden. Den Postautos breche eine Federung nach der andern. Mit Autos sei die Strasse überhaupt kaum befahrbar. Der Abgeordnete Bühler ersucht die Regierung, bei diesem Stras-

senstück bald etwas zu unternehmen.

Regierungschef Alexander Frick versteht das Unangenehme dieser Situation. Die Strasse werde verhältnismässig sehr stark befahren, da Ruggell auch die einzige gute Brücke des Unterlandes in die Schweiz habe. Diese Strassenverbesserung sei ein dringendes Problem. Das Strassenstück von Bendern bis zu den Auhäusern werde heuer auf alle Fälle instandgestellt. Bezüglich der weiteren Strecke werde er mit dem Bauamt Fühlung nehmen, ob diese eventuell noch dieses Jahr in Angriff genommen werden könne. Er sagt weiters zu, alles vorzukehren, was den heutigen Zustand verbessern könne.

Abg. Engelbert Schädler: In der Gemeinde Triesenberg sei in letzter Zeit eine Strassenentstaubung durchgeführt worden. Nun müssten die angrenzenden Bodenbesitzer die Kosten tragen. Er finde dies nicht ganz in Ordnung. Schliesslich seien die Unterhaltskosten der Landstrassen Sache des Landes und der Gemeinden.

Regierungschef Frick gibt bekannt, dass die Regierung bisher bei der Oberflächenbehandlung und Staubbekämpfung auf Landstrassen innerhalb der Dörfer immer die Hälfte der Kosten übernommen habe. Wenn Gemeinde und Private die restlichen 50% der noch teilen, ergäbe dies keine so hohen Beträge mehr. Das Land könne jedenfalls keinen höheren Beitrag zahlen, da dies sonst weiter auch in den anderen Gemeinden so durchgehalten werden müsste. Er würde von einer erhöhten Beitragsleistung abraten.

Abg. Johann Beck: Die Gemeinde Triesenberg sei nicht in der Lage, einen Kostenanteil an dieser Oberflächenbehandlung zu übernehmen, da sie sonst wahrscheinlich die Behandlung auf der ganzen Strassenstrecke des Dorfes durchführen müssten und dies ergäbe zu hohe Kosten.

Abg. Wendelin Beck erkundigt sich über die Erledigung der Anfrage in der letzten Landtagssitzung betreffend die Subventionsleistung des Landes für die trichomonadeversuchten Stiere.

Regierungschef Frick: Er habe diese Anfrage an den Ressortchef Stellvertreter Nigg weitergeleitet. Der Vizechef habe die Sache vorbereitet und stehe nun vor der Fertigstellung. Die Vorlage werde bald eingereicht werden.

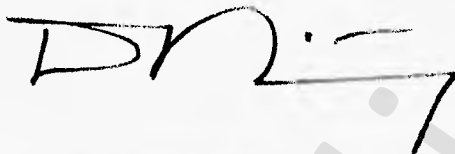
Abg. Josef Negele erkundigt sich, ob der Bau des unteren Stückes der Valünastrasse nicht schon dieses Jahr durchgeführt werden könnte, damit man auch im kommenden Jahr das neue Tunnel benutzen könnte.

Regierungschef Frick bedauert, dass dies im laufenden Jahre nicht mehr möglich sein werde. Er schätze diese Arbeit auf ca. Fr. 100'000.--. Er möchte sie deshalb wenn immer möglich auf nächstes Jahr verschieben und zwar aus arbeitsmarktlichen Gründen. Man könnte dann im nächsten Jahr diesen Strassenbau früh in Angriff nehmen.

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, schliesst Vizepräsident Dr. Ritter die Sitzung um 17.45 h.

Protokoll genehmigt:

Der Vizepräsident:



Die Schriftführer:

Beck Hundt.

Beck Hundt.

e-archiv

G e s e t z

vom

betreffend die Fortbildungsschulen

Art. 1

Art. 64 und 71 des Schulgesetzes vom 9. November 1929 LGBI. Nr. 13 sind für die Dauer dieses Gesetzes und für jene Fortbildungsschulen aufgehoben, an denen der Unterricht in der in Art. 2 umschriebenen Form erteilt wird.

Art. 2

Die Fortbildungsschule wird für Jünglinge als vorwiegend landwirtschaftliche, für die Mädchen als hauswirtschaftliche Fortbildungsschule geführt.

Art. 3

Ueber die Lehr- und Stoffpläne, die Ansetzung der Schulzeit und die Durchführung des Unterrichtes erlässt der Landesschulrat nach Anhörung der interessierten Kreise ein Reglement.

Art. 4

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1947 Nr. 19 ausgegeben am 19. April 1947

Verordnung

der Fürstlichen Regierung
betreffend
die Förderung der Kartoffelsaatzucht.

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 1939, Landesgesetzblatt 1939 Nr. 13, verordnet die Regierung:

Art. 1.

Gemeinden, in denen anerkannte Saatzuchtgenossenschaften zur Gewinnung von anerkanntem Kartoffelsaatgut bestehen, sind ermächtigt, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Ziele derselben zu treffen. Sie sind insbesondere befugt, Flurteile auf jeweils höchstens zwei Jahre als Saatzuchtgebiet zu erklären.

Art. 2.

In den als Saatzuchtgebiet erklärten Flurteilen dürfen Kartoffeln nur zur Gewinnung anerkannten Saatgutes gepflanzt werden. Sie unterstehen der Aufsicht und der Kontrolle der zuständigen Saatzuchtgenossenschaft. Bodenbearbeitung, Unkrautbekämpfung, Bestimmung des Zeitpunktes der Aussaat und der Ernte, Sortenauswahl, sowie die Schädlingsbekämpfung auf den mit Kartoffeln bepflanzten Grundstücken haben auf Anordnung der Saatzuchtgenossenschaften zu erfolgen. Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so wird der Gemeinderat auf Antrag der Saatzuchtgenossenschaft die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des säumigen Pflanzers treffen.

Saatzuchtgebiete.

Art. 3.

Die Erklärung eines oder mehrerer Flurteile als Saatzuchtgebiet erfolgt auf Antrag einer anerkannten Saatzuchtgenossenschaft durch den Gemeinderat nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

Verfahren.

Art. 4.

Antrag Der Antrag an den Gemeinderat hat unter genauer Umschreibung des angeforderten Gebietes nach Lage und Maß und unter Beilage einer Grundeigentümerliste zu erfolgen.

Art. 5.

Versammlung Der Gemeindevorsteher ruft die Grundeigentümer des angeforderten Gebietes binnen 14 Tagen nach Antragstellung zu einer Versammlung auf. Die Ladung hat unter genauer Angabe des Versammlungszweckes mittels eingeschriebenen Briefes oder durch den Ortsweibel persönlich gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen. Grundeigentümer, die ihren Boden nicht selbst bewirtschaften, haben sich durch ihre Pächter oder Nutznießer vertreten zu lassen. Ist das Pachtverhältnis oder das Nutznießrecht der einladenden Behörde bekannt, kann die Ladung direkt an den Pächter oder Nutznießer erfolgen. Grundeigentümer, die ihre Pächter oder Nutznießer von der Ladung nicht verständigen, haften ihnen für eventuelle Versäumnisfolgen oder eventuellen Schaden.

Trotz des Nachweises ordentlicher Ladung an der Versammlung nicht erschienene Grundbesitzer gelten als zustimmend. Diese Säumnisfolge ist in der Ladung bekannt zu geben.

Art. 6.

Schriftliches Verfahren Diese Versammlung kann ersetzt werden durch Einholung der schriftlichen Stellungnahme sämtlicher Grundbesitzer.

Art. 7.

Beschluß Wenn die Grundbesitzer mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die gleichzeitig Zweidrittel der Bodenfläche vertreten, dem Antrag der Saatzuchtgenossenschaft zustimmen, wird der Gemeinderat durch Beschluß, wenn nicht erhebliche Gründe dagegen sprechen, das betreffende Flurgebiet als Saatzuchtgebiet erklären und der Oberaufsicht der Saatzuchtgenossenschaft unterstellen.

Art. 8.

Rundmachung Der Beschluß des Gemeinderates ist unter Berufung auf den Beschluß der Grundbesitzerversammlung, genauer Umschreibung des Saatzuchtgebietes und unter Angabe der Einspruchsfrist in den Organen für öffentliche Rundmachungen bekannt zu geben.

Art. 9.

Kommt das Saatgutgebiet auf das Territorium zweier oder mehrerer Gemeinden zu liegen, so ist in allen interessierten Gemeinden ein Parallelverfahren unter tunlichster Zusammenarbeit der Gemeinden durchzuführen.

Überzeichnung der Gemeindegrenzen.

Art. 10.

Gegen den Beschluß des Gemeinderates ist in allen Fällen binnen acht Tagen nach Bekanntmachung eine Einsprache an die Regierung zulässig, welche endgültig entscheidet. Trotz ordentlicher nachgewiesener Ladung an der Versammlung nicht vertretene Grundbesitzer haben als Säumnisfolge ihr Einspracherecht verwirkt.

Einsprache

Art. 11.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung und die Anordnung der Regierung, des Gemeinderates oder der Saatgutgenossenschaft können mit Buße bis zu Frs. 2000.— bestraft werden. Strafbehörde ist die fürstliche Regierung.

Strafen

Die Regierung ist zudem befugt, die Entfernung von nicht zugelassenem Saatgut und andere Maßnahmen auf Kosten des sich den Anordnungen nicht fügenden Pflanzers anzuordnen.

Art. 12.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie behält ihre vorläufige Gültigkeit bis zum 31. Oktober 1949. Eine eventuelle Verlängerung der Gültigkeit kann mit bloßem Beschluß der Regierung erfolgen.

Maduz, am 10. April 1947.

Fürstliche Regierung:

gez. Frick.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1948

Nr. 17

ausgegeben am 31. Juli 1948

Ämtliche Bekanntmachung.

Auf Grund der Artikel 4, 7 und 10 des Zollvertrages des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1923 und des Einführungsgesetzes zum Zollvertrage vom 13. Mai 1924 sowie des Postvertrages vom 10. November 1920 finden:

- a) der Beschluß der Schweizerischen Bundesversammlung über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Auslande (siehe liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 1934 No. 11) vom 17. Juni 1948 (Verlängerung bis 31. Dezember 1951),
- b) die Verfügung No. 49 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr vom 25. Juni 1948 (Aufhebung von Einfuhrkontrollen),
- c) die Verfügung No. 200 des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Verbot der Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide zu Futterzwecken) vom 25. Juni 1948,
- d) der Bundesratsbeschluß betreffend die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über die Vorratshaltung von Weizen, Roggen und Backmehl vom 1. Juli 1948,
- e) die provisorische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Irland betreffend Luftverkehrslinien vom 6. Mai 1948,
- f) die Verfügung No. 50 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr (Einfuhr von Wein) vom 6. Juli 1948,
- g) der Bundesratsbeschluß über die Verwertung der Kartoffelernte 1948 vom 9. Juli 1948,
- h) der Bundesratsbeschluß über die Aufhebung der Sektion für Getreideversorgung des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 9. Juli 1948,

- i) das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Griechenland vom 26. Juni 1948,
 - k) der Bundesratsbeschluß betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhöhung der Tarifen für Auslandstelegramme vom 15. Juli 1948,
 - l) die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz vom 22. Juni 1948,
 - m) die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Aufhebung der Verfügung betreffend die Vorratshaltung von Mählhafer, Mählgerste und Eymais vom 1. Juli 1948
- mit dem Inkrafttreten in der Schweiz mit sofortiger Wirkung auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung.

Vaduz, am 30. Juli 1948.

Fürstliche Regierung:
gez. Nigg.

Ämtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Artikel 4, 7 und 10 des Zollvertrages des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1923 und des Einführungsgesetzes zum Zollvertrage vom 13. Mai 1924 finden:

- a) der Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1948 über die Abänderung des Gebrauchszolltarifes vom 8. Juni 1921,
- b) die Verfügung Nr. 55 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln vom 2. August 1948 (Pflicht der Müller zur Sicherheitsleistung),
- c) die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Schweizerisch-Französischen Finanzabkommens vom 16. November 1945 bis zum 30. November 1948,
- d) der Bundesratsbeschluß vom 20. August 1948 über den Zahlungsverkehr mit Rumänien,
- e) die Verfügung Nr. 51 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr vom 7. August 1948 (Aufhebung von Ausfuhrkontrollen),
- f) der Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 17. März 1948 (Datum des Inkrafttretens 31. August 1948)

mit dem Inkrafttreten in der Schweiz mit sofortiger Wirkung auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung.

Vaduz, am 1. September 1948.

Fürstliche Regierung:

gez. A. Frick.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1948

Nr. 20

ausgegeben am 22. Okt. 1948

Ämtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Artikel 4, 7 und 10 des Zollvertrages des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1923 und des Einführungsgesetzes zum Zollvertrage vom 13. Mai 1924 finden:

- a) der Bundesratsbeschluß über die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesratsbeschlusses betreffend Rekurse gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Bezug auf Sperre und Anmeldung von Vermögenswerten vom 15. September 1948,
- b) das Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik vom 25. September 1948,
- c) der Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien vom 4. Oktober 1948,
- d) der Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 27. September 1948,
- e) das Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 27. September 1948,
- f) das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der föderativen Volksrepublik Jugoslawien betreffend die Entschädigung der durch Verstaatlichungs- und Enteignungsmaßnahmen sowie durch andere Einschränkungen betroffenen schweizerischen Interessen in Jugoslawien vom 27. September 1948,

g) die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Wiedereinführung der Schweinekontingentierung) vom 23. September 1948

mit dem Inkrafttreten in der Schweiz mit sofortiger Wirkung auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung.

Baduz, den 21. Oktober 1948.

Fürstliche Regierung:

gez. **A. Frick.**

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1948

Nr. 21

ausgegeben am 4. Dez. 1948

Ämtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Artikel 4, 7 und 10 des Zollvertrages des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1923 und des Einfuhrungsgesetzes zum Zollvertrage vom 13. Mai 1924 finden:

- a) der Bundesratsbeschuß über die Regelung der Rückstände im Zahlungsverkehr mit Italien vom 29. Oktober 1948,
- b) der Bundesratsbeschuß vom 2. November 1948 über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren,
- c) die Verfügung Nr. 10 vom 2. November 1948 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Aufhebung und teilweise Änderung von Vorschriften),
- d) der Bundesratsbeschuß vom 9. November 1948 über die Abänderung der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeiten in den Fabriken,
- e) die zweite Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn vom 22. Oktober 1948,
- f) der Bundesratsbeschuß vom 12. November 1948 über die die Abänderung des Zolltarifes vom 8. Juni 1921,
- g) der Bundesratsbeschuß vom 16. November 1948 über die Vorratshaltung an Zucker,
- h) der Bundesratsbeschuß vom 16. November 1948 über die Beschränkung der Einfuhr (von Zucker),
- i) der Bundesratsbeschuß vom 19. November 1948 betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Gewährung von

Zollermäßigungen auf Benzin zum Antrieb landwirtschaftlicher Motoren,

- k) das Protokoll vom 9. November 1948 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Bulgarien, abgeschlossen in Sofia am 4. Dezember 1946 betreffend den Warenaustausch

mit dem Inkrafttreten in der Schweiz mit sofortiger Wirkung auch im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung.

Baduz, am 2. Dezember 1948.

• Fürstliche Regierung:
gez. A. Frick.

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt

Jahrgang 1948 Nr. 25 ausgegeben am 31. Dez. 1948

Ämtliche Bekanntmachung

Auf Grund der Art. 4, 7 und 10 des Zollvertrages des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. März 1923 und des Einföhrungsgesetzes zum Zollvertrage vom 13. Mai 1924 finden:

- a) der Bundesratsbeschluf vom 3. Dezember 1948 über den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden,
- b) die Verfügung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit den Niederlanden vom 3. Dezember 1948,
- c) der Bundesratsbeschluf vom 3. Dezember 1948 über die Abänderung der Eidgen. Fleischschauverordnung,
- d) der Bundesratsbeschluf vom 6. Dezember 1948 betreffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten,
- e) der Bundesratsbeschluf vom 6. Dezember 1948 betreffend die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Ausfuhr von Waffen, Munition und deren Bestandteile sowie Sprengstoffen und Zündmitteln,
- f) der Bundesratsbeschluf vom 6. Dezember 1948 über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland,
- g) die Verfügung Nr. 11 vom 6. Dezember 1948 des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Aufhebung der Schweinekontingentierung),
- h) der Bundesratsbeschluf vom 20. Dezember 1948 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika,

- i) der Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember 1948 über den Grenzsanitätsdienst,
- k) die Verfügung des Eidgen. Departements des Innern über den Grenzsanitätsdienst vom 17. Dezember 1948
- mit dem Inkrafttreten in der Schweiz mit sofortiger Wirkung auch auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein Anwendung.

Vaduz, am 31. Dezember 1948.

Fürstliche Regierung:

gez. A. Frick.

P r o t o k o l l

über die Sitzung der Finanzkommission vom 16. Juli 1949. Anwesend sämtliche Mitglieder der Finanzkommission, ferner die Herren Regierungs-Chef Frick und Vize-Chef Nigg.
Beginn: 9 Uhr.

1. Expropriationsbewilligungen Balzers. Die Finanzkommission beschliesst, den vorliegenden Antrag des Verwaltungsrates der LKW bzw. die darauf bezügliche Regierungsvorlage betr. die Erteilung verschiedener Expropriationsbewilligungen für die Durchleitung einer elektrischen Hochspannungsleitung an den Landtag weiterzuleiten.
2. Regierungsvorlage betreffend ein neues Waffengesetz. Die Finanzkommission beantragt dem Landtag die Annahme dieser Vorlage. Die Regierung wird eingeladen, für die Verhandlung im Plenum einen Motivenbericht auszuarbeiten.
3. Subventionsgesuche der Alpgenossenschaften Fahren und Ziersch. Die Finanzkommission beantragt die Fassung eines Landtagsbeschlusses, wonach liechtensteinischen Gemeinden und Alpgenossenschaften für Alpverbesserungen in ihren ausländischen Alpen die gleichen Subventionssätze gewährt werden sollen, die für inländische Alpen bezahlt werden.
4. Offerte betreffend Ankauf von Schloss Gutenberg. Die Finanzkommission beschliesst die Weiterleitung der vorliegenden Offerte an den Landtag.
5. Gesetzesvorlage betreffend die berufsmässige Parteienvertretung. Die Finanzkommission beantragt dem Landtag die Annahme der bezüglichen Regierungsvorlage.

Schluss der Sitzung 11,30 Uhr.

